

## STUDIENORDNUNG FÜR DEN TEILSTUDIENGANG "UNTERRICHTSFACH PHILOSOPHIE"

### 1. Ziele des Studiums

- 1.1. Aufgabe des Teilstudienganges Philosophie ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien im Unterrichtsfach Philosophie zu vermitteln. Darüber hinaus sollen die künftigen Philosophielehrerinnen und Philosophielehrer auch die Fähigkeit erwerben, am Alternativunterricht "Werte und Normen" mitzuwirken. Absolventen des Teilstudienganges Philosophie sind auch für außerschulische Bereiche qualifiziert. Dazu zählen insbesondere die Bereiche der Hochschule und entsprechender Forschungseinrichtungen, der Erwachsenenbildung, der öffentlichen Verwaltung, der Publizistik, der Dokumentation sowie des Bibliotheks-, Verlags- und Lektoratswesens. In Einzelfällen werden sich auch Berufsmöglichkeiten in der freien Wirtschaft ergeben.
- 1.2. Die Hauptaufgabe einer Gymnasiallehrerin / eines Gymnasiallehrers für Philosophie besteht darin, vorwiegend thematisch gebundene Kurse im fachphilosophischen Unterricht durchzuführen. Von ihm wird unter anderem erwartet, daß er Kurse zu Themen der Erkenntnistheorie, Logik, Metaphysik, Ethik, Ästhetik, Sprachphilosophie, Wissenschaftstheorie und Naturphilosophie anbietet. Das Lehramtsstudium muß deshalb eine breite historische wie systematische fachphilosophische Kompetenz zum Ziel haben.

### 1.3 Das Studium des Teilstudiengangs Philosophie hat ferner die folgenden Studienziele:

- Kenntnisse aus der Philosophie der Geistes-, Natur- oder Sozialwissenschaften im Zusammenhang mit dem anderen Unterrichtsfach.
- Kenntnis wichtiger Probleme und Problemzusammenhänge der gegenwärtigen Philosophie,
- Kenntnisse der philosophischen Disziplinen im Überblick.
- Kenntnis der wichtigsten Epochen der europäischen Philosophiegeschichte.
- vertiefte Kenntnis in Ethik und Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie.
- vertiefte Kenntnisse der Hauptwerke eines Klassikers.
- vertiefte Kenntnisse in einer philosophischen Epoche, aus der der Klassiker nicht gewählt ist.
- Fähigkeit zum Verständnis und der Darstellung philosophischer Texte im Interpretationszusammenhang,
- Fähigkeit zur historischen und wirkungsgeschichtlichen Einordnung philosophischer Texte und Probleme.
- Fähigkeit, die Relevanz philosophischer Argumente für die Lebenswirklichkeit zu verdeutlichen.
- Fähigkeit, aktuelle Probleme philosophisch zu reflektieren.
- Kenntnisse und Fähigkeiten im Philosophieren mit Kindern und Jugendlichen.
- Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachdidaktik (vgl PVO-Lehr I 1998, S.435).

## 2. Inhalte des Studiums

Philosophie kann sinnvoll nur studiert werden, wenn man sich sowohl mit den systematischen als auch historischen Aspekten ihrer Problemstellungen und Themen beschäftigt. Von besonderer Bedeutung ist es, daß man lernt, über philosophische Gegenstände mit begrifflicher Präzision und unter Berücksichtigung verschiedener und kontroverser Argumente zu reden. Für das Studium der Philosophie ist es daher erforderlich, daß man die Fähigkeit zur logischen Analyse und zu logisch korrektem Argumentieren erwirbt.

Der systematische Teil der Philosophie gliedert sich in die Bereiche der theoretischen und der praktischen Philosophie. Zum ersten gehören vor allem Erkenntnisphilosophie, Ästhetik, Philosophische Psychologie, zum letzten vor allem Ethik, Handlungstheorie, Rechtsphilosophie, Sozialphilosophie, Philosophie der Politik.

Der historische Teil der Philosophie wird anhand der Interpretation ausgewählter Texte philosophischer Klassiker und durch die Beschäftigung mit philosophiegeschichtlichen Epochen studiert. Als Klassiker sind herausragende und für die Philosophie einer Epoche oder für eine philosophische Disziplin richtungsweisende philosophische Autoren anzusehen. Zu den Klassikern in diesem Sinne gehören insbesondere die folgenden Philosophen: Platon, Aristoteles, Augustinus, Thomas von Aquino, Descartes, Spinoza, Leibniz, Hobbes, Locke, Hume, Kant, Hegel. Die Geschichte der Philosophie gliedert sich in die folgenden Epochen: Vorsokratische Philosophie, Klassische griechische Philosophie, Hellenistische Philosophie, Spätantike Philosophie, Philosophie des Mittelalters, Philosophie der Renaissance, Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts, Philosophie des deutschen Idealismus, Philosophie des 19. Jahrhunderts, Philosophie der neuesten Zeit.

### **3. Gliederung des Studiums**

- 3.1** Das Studium gliedert sich in Grundstudium (1. bis 4. Semester) und Hauptstudium (5. bis 8. Semester). Die Regelstudienzeit beträgt unter Einschluß des Prüfungssemesters 9 Semester. Das Gesamtvolumen für das Studium des Faches Philosophie beträgt mindestens 64 SWS. Zu einem ordnungsgemäßen Studium gehört der Besuch von Vorlesungen und Seminaren.
- 3.2** Das ordnungsgemäße Studium des Faches Philosophie soll so angelegt sein, daß die obligatorischen Veranstaltungen nach Abs. 3.4 und 3.6 ungefähr ein Drittel der gesamten SWS ausmachen. Ein weiteres Drittel soll der Erarbeitung der Schwerpunkte (vertiefte Kenntnisse in sechs Bereichen) nach Abs. 3.3 dienen. Das verbleibende Drittel sollen die Studierenden dazu nutzen, Grundkenntnisse in der Philosophie der Geistes- Natur- oder Sozialwissenschaften - je nach Wahl des anderen Faches - zu erwerben und Spezialthemen zu studieren, die seinen philosophischen Neigungen und seiner Begabung besonders entsprechen. Diese Veranstaltungen nach freier Wahl sollen auch der Einübung in interdisziplinäre Arbeiten dienen.
- 3.3** Während des Studiums sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse in sechs Bereichen der Philosophie erwerben:
- in zwei philosophischen Disziplinen, von denen eine der Praktischen und eine der Theoretischen Philosophie angehören muß;
  - in Hauptwerken zweier philosophischer Klassiker, von denen einer zu den in Abs. 2 namentlich aufgeführten Autoren gehören muß;
  - in zwei philosophiegeschichtlichen Epochen.

### 3.4 Grundstudium

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein. Die durch benotete Scheine bestätigte erfolgreiche Teilnahme wird in Proseminaren und in Vorlesungen mit Leistungskontrollen erworben.

#### 3.4.1 Systematischer Teil

Obligatorische Lehrveranstaltungen

- Ein Proseminar zur Logik,
- Ein Proseminar zur Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie,
- ein Proseminar zur Praktischen Philosophie.

#### 3.4.2 Interpretation von Hauptwerken philosophischer Klassiker

Obligatorische Lehrveranstaltung

- ein Proseminar über einen Klassiker.

Je eine der im Grund- oder Hauptstudium obligatorischen Lehrveranstaltungen, in denen ein Leistungsschein zu erwerben ist, muß sich auf die Philosophie der Antike und die Philosophie

Kants beziehen.

### 3.4.3 Philosophiegeschichte

Die folgenden Lehrveranstaltungen zur Philosophiegeschichte können auf das Grund- und Hauptstudium verteilt werden (sog. Wahlpflichtveranstaltungen).

- eine Lehrveranstaltung zur Philosophie der Antike
- eine Lehrveranstaltung zur Philosophie der Neuzeit,
- eine Lehrveranstaltung zur Philosophie im 20. Jahrhundert.

### 3.4.4 Fachdidaktik

Obligatorische Lehrveranstaltung.

Eine Lehrveranstaltung (Proseminar/Übung) zur Einführung in die Fachdidaktik mit studienbegleitendem vorgezogenem Prüfungsteil der Zwischenprüfung (vgl. auch 3.6.3).

### 3.4.5 Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl, insbesondere im Hinblick auf 1.3 und 2.

## 3.5 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung müssen die Studierenden nachweisen:

- 3.5.1 Ein ordnungsgemäßes Grundstudium durch den Nachweis der Lehrveranstaltungen nach 3.4. Insgesamt müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 28 SWS nachgewiesen werden.
- 3.5.2 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme folgender Lehrveranstaltungen nach 3.4 nachzuweisen:
- ein Proseminar aus dem Gebiet der Logik,
  - ein Proseminar aus den Gebieten Erkenntnistheorie oder Wissenschaftstheorie,
  - ein Proseminar aus dem Gebiet der Praktischen Philosophie, vorzugsweise der Ethik,
  - ein Proseminar über einen philosophischen Klassiker (unter Berücksichtigung der Metaphysik oder Anthropologie oder Ästhetik oder außereuropäischen Philosophie),
  - eine Lehrveranstaltung zur Einführung in die Fachdidaktik mit studienbegleitendem vorgezogenem Prüfungsteil der Zwischenprüfung.
- 3.5.3 Ein solcher Nachweis erfolgt durch qualifizierte Scheine, die eine mindestens als ausreichend beurteilte schriftliche Arbeit (Referat oder Hausarbeit) voraussetzen. Gegebenenfalls kann der Nachweis auch durch eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden.
- 3.5.4 Ferner ist der erfolgreiche Abschluß des allgemeinen Schulpraktikums nachzuweisen und der Nachweis der Teilnahme an einem Sozial- oder Betriebspraktikum erforderlich. Außerdem ist

der Nachweis des "Kleinen Latinums" zu führen (vgl. auch 3.7.3).

### **3.6 Hauptstudium**

Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium schließt die durch Leistungsscheine nachzuweisende Teilnahme an folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen ein:

3.6.1 Mindestens 2 Hauptseminare. Davon:

- 1 Hauptseminar zur theoretischen Philosophie oder Ethik
- 1 Hauptseminar über einen philosophischen Klassiker.

3.6.2 Lehrveranstaltungen zur Philosophiegeschichte gem. 3.4.3 (sog. Wahlpflichtveranstaltungen). Weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl, insbesondere im Hinblick auf 1.3 und 2.

3.6.3 Fachdidaktik und Fachpraktikum

Obligatorische Lehrveranstaltungen

Im Hauptstudium ist eine vertiefende Lehrveranstaltung (Seminar/Übung) zur Fachdidaktik zu besuchen. Entweder diese fachdidaktische Lehrveranstaltung oder die einführende im Grundstudium sollte der praktischen Philosophie gewidmet sein. Falls das Fachpraktikum in Philosophie absolviert wird, kommt jeweils eine Veranstaltung zur Vorbereitung und Auswertung

des Fachpraktikums hinzu. Wird das Fachpraktikum in Philosophie nicht abgeleistet, ist der Nachweis der Teilnahme an einer weiteren fachdidaktischen Lehrveranstaltung zum Planen, Durchführen und Auswerten des Unterrichts erforderlich. Für die Veranstaltungen ist jeweils der Erwerb von Leistungsscheinen erforderlich.

3.6.4 Zu einem ordnungsgemäßen Studium gehört auch der Besuch von Vorlesungen.

### **3.7 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums**

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen die Studierenden nachweisen:

3.7.1 Die bestandene Zwischenprüfung einschließlich ihrer Zulassungsvoraussetzungen.

3.7.2 Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium durch den Nachweis der Lehrveranstaltungen nach 3.6. Insgesamt müssen im Grund- und Hauptstudium mindestens 64 SWS nachgewiesen werden.

Je eine der im Grund- oder Hauptstudium obligatorischen Lehrveranstaltungen, in denen ein Leistungsschein zu erwerben ist, muß sich auf die Philosophie der Antike und die Philosophie Kants beziehen. (Vgl. 3.4.2)

Es sind die Anforderungen nach § 33 PVO-Lehr I zu beachten, die teilweise auch im Rahmen philosophischer Lehrveranstaltungen erfüllt werden können. In Betracht kommen hier vor allem die Lehrveranstaltung zu fächerübergreifenden Lernfeldern und diejenige mit einem Projekt. Werden diese Anforderungen im Rahmen philosophischer Lehrveranstaltungen erfüllt, können die entsprechenden Leistungsnachweise gleichzeitig für erforderliche Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen im Fach Philosophie angerechnet werden. Lehrangebote in Philosophie, welche die Anforderungen nach § 33 abdecken können, werden im Vorlesungskommentar besonders gekennzeichnet.

- 3.7.3 Wird das Thema der Hausarbeit einem Bereich der Philosophie entnommen, der ursprünglich in einer der alten oder neueren Fremdsprachen abgefaßt worden ist, so sind zur Ersten Staatsprüfung die entsprechenden Sprachkenntnisse nachzuweisen. Fachbezogene Englischkenntnisse sind in jedem Fall nachzuweisen. Ferner ist zur Zwischenprüfung der Nachweis des Kleinen Latinums zu führen (vgl. 3.5.4).
- 3.7.4 Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen enthält die "Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I)". Es wird darauf hingewiesen, daß die Zulassung zur Hausarbeit in der Regel am Ende des siebten Semesters erfolgen soll.

#### **4. Philosophie im Alternativunterricht "Werte und Normen"**

**4.1** Das Studium im Fach Philosophie soll den zukünftigen Lehrerinnen und Lehrern auch für den "philosophischen Unterricht" (Erl. d. MK v. 13.1.98 - 306-82105, SVBI S. 37) im Unterrichtsfach Werte und Normen befähigen.

**4.2** An Zulassungsvoraussetzungen zur Ersten Staatsprüfung im Unterrichtsfach Werte und Normen werden in der PVO-Lehr I, S. 447, genannt:

- a. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Lehrveranstaltung zu dreien der folgenden Teilbereiche:
  - Argumentations- oder Entscheidungstheorie oder Logik
  - Geschichte und Lehren der Religionen
  - Modelle ethischen Argumentierens
  - Methoden und Ziel sozialwissenschaftlicher Forschung im Bereich von Werten und Normen
  
- a. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung in dreien der Teilbereiche nach Buchstabe (a) sowie in Fachdidaktik;
  
- b. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen zu verschiedenen der folgenden Teilbereiche:

- Werte und Normen in den Religionen
- Erkenntnis- oder Wissenschaftstheorie
- Angewandte Ethik
- Theorie und Praxis der Grund- und Menschenrechte

d. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Fachdidaktik

Im übrigen wird auf die noch zu erlassende Studienordnung für das Unterrichtsfach "Werte und Normen" verwiesen.

## **5. Studienbeginn**

Das Studium kann im Sommer- und Wintersemester begonnen werden.

## **6. Das Fach Philosophie als Erweiterungsfach**

- 6.1** Grundsätzlich sind die Prüfungsanforderungen im Studium der Philosophie als Erweiterungsfach denen im Studium der Philosophie als 1. und 2. Unterrichtsfach gleich, da auch die Anforderungen an künftige Lehrerinnen und Lehrer im Unterrichtsfach Philosophie ungeachtet ihrer jeweiligen Abschlüsse übereinstimmen.
- 6.2** Eine gewisse Reduktion der Anforderungen hinsichtlich der Themenbereiche ist allerdings insofern gerechtfertigt, als die Erweiterungsprüfung den Abschluß der Prüfungen im 1. und 2. Fach voraussetzt. Daher ist von Studierenden der Philosophie als Erweiterungsfach zu erwarten, daß sie in der Lage sind, die gleiche Kompetenz in kürzerer Zeit zu erwerben und sich darüber hinaus selbständig in einzelne Themenbereiche einzuarbeiten.
- 6.3** Studierende, die Philosophie als Erweiterungsfach belegen, müssen bei der Meldung zur Prüfung ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens 60 SWS nachweisen. Die obligatorischen Veranstaltungen nach Abs. 3.4 und 3.6 sind um die Veranstaltungen zur Philosophie der Antike zu kürzen. Die Schwerpunkte entsprechen Abs. 3.3 mit der Einschränkung, daß über nur eine Epoche vertiefte Kenntnisse nachzuweisen sind. Es entfallen die Zwischenprüfung und das Fachpraktikum.

Eventuelle im Wahlpflichtfach Philosophie erbrachte Studienleistungen können auf die erforderliche SWS-Zahl und bei den erforderlichen Leistungsscheinen angerechnet werden.

## **7. Fachstudienberatung**

Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Seminars ist mit der individuellen Fachstudienberatung beauftragt. Darüber hinaus stehen die Lehrenden im Rahmen ihrer Sprechstunden für eine Studienberatung zur Verfügung.